

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

interne Nummer XV/0497/V

Eitorf, den 10.08.2022

Amt 60.1 - Bauverwaltung

Sachbearbeiter/-in: Michaela Lehmacher

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

MITTEILUNGSVORLAGE
- öffentlich -

Sitzungsvorlage

Hauptausschuss

22.08.2022

Tagesordnungspunkt:

Energieversorgung gemeindliche Gebäude/öffentliche Straßenbeleuchtung

Anpassung (Entgelte) der Lieferverträge zu

a) Elektrische Energie

b) Erdgas

Mitteilung:

Vor dem Hintergrund der extrem steigenden Preise und der durchaus kritischen Situation auf dem Energiemarkt wurde mit den Energieversorgern der Liegenschaften der Gemeinde Eitorf Kontakt aufgenommen. Zu klären war, ob die Energieversorgung auch weiterhin gewährleistet werden kann und ab wann und in welchem Umfang mit steigenden Preisen zu rechnen ist. Auch vor dem Hintergrund der bald anstehenden Haushaltsplanung spielt gerade der zweite Punkt eine sehr wichtige Rolle.

Neben der Aushandlung möglichst günstiger Konditionen, prüft die Gemeinde Eitorf gerade verschiedene Maßnahmen zur Energieeinsparung. Ein Ausblick auf die bisher umgesetzten, kurzfristig und mittel- bis langfristig umsetzbaren Maßnahmen wird am Ende dieser Vorlage gegeben.

Eine erste Berichterstattung zu dem Thema hat bereits in der letzten Sitzung des Ältestenrates stattgefunden. Die dort aufgeworfenen Fragen zum Thema Ersatz- und Grundversorgung werden in dieser Vorlage behandelt.

I. Anpassung der Lieferverträge

a) Strom

Die aktuellen Stromlieferverträge wurden im Jahr 2020 abgeschlossen und laufen nach der Übernahme von Innogy SE nun mit der E.ON Energie Deutschland GmbH. Sie wurden für die Zeit vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2022 mit der Möglichkeit der automatischen Vertragsverlängerung um jeweils ein Jahr, wenn nicht vorher gekündigt wird, bis spätestens 31.12.2025 geschlossen.

Insgesamt gibt es drei Verträge, die die Stromversorgung der gemeindeeigenen Liegenschaften aufrechterhalten:

	Jahresverbrauch (geschätzt)	Lieferstellen
Lieferstellen mit Standardlastprofil (SLP):	577.900 kWh/Lieferjahr	115 Lieferstellen
Lieferstellen mit registrierter Leistungsmessung (RLM)	1.174.000 kWh/Lieferjahr	5 Lieferstellen
Straßenbeleuchtung (SBL)	345.800 kWh/Lieferjahr	126 Lieferstellen

Aufgrund der aktuell drastisch steigenden Preise hat die E.ON Energie Deutschland GmbH angekündigt, dass sie die Verträge zum Ende dieses Jahres kündigen werde, wenn nicht vorher eine Änderung in Form von einer Preisanpassung stattgefunden hat. Die aktuelle Preisbindung läuft bis zum 31.12.2022.

Das erste Angebot der E.ON Energie Deutschland GmbH ist am 31.05.2022 bei der Gemeinde eingegangen und hatte eine Bindefrist von einer Stunde (!). Grundsätzlich haben aktuell alle Angebote der E.ON Energie Deutschland GmbH eine solch kurze Bindefrist. Mit dem Vertreter der E.ON Energie Deutschland GmbH wurde vereinbart, dass der Gemeinde wöchentlich eine Übersicht über die aktuell möglichen Preise per Mail zugeschickt wird.

Im Folgenden eine Übersicht über die Preisentwicklung seit Beginn der Verhandlungen gemäß der Angebote (Preisangaben netto = ohne Umlagen und Steuern):

	Aktuell	Stand 31.05.22	Stand 06.07.22	Stand 09.08.
SLP	6,5 ct/kWh	27,710 ct/kWh GP* 60,00 €	38,68 ct/kWh GP 60,00 €	48,06 ct/kWh GP 60,00 €
RLM	5,4 ct/kWh	27,564 ct/kWh GP 50,00 €	38,68 ct/kWh GP 50,00 €	48,20 ct/kWh GP 50,00 €
SBL	4,5 ct/kWh	24,269 ct/kWh GP 60,00 €	31,28 ct/kWh GP 60,00 €	48,06 ct/kWh GP 60,00 €

(*GP= Grundpreis pro Jahr pro Lieferstelle)

Die Preise zeigen den Arbeitspreis und den Grundpreis. Hinzu kommen noch die Netzentgelte, Steuern, Abgaben und gesetzlich regulierte Umlagen. Die Preisbindungen gelten jeweils für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023. Der Arbeitspreis und Grundpreis machen beim Gesamtstrompreis Brutto etwa 40 % aus.

Innerhalb von zwei Monaten sind die Preise somit um mehr als 20 ct/kWh gestiegen. Eine Senkung der Preise ist aktuell nicht absehbar.

Bei den angegebenen Preisen handelt es sich um Preise für Strom aus 100%iger Erzeugung aus Wasserkraftwerken und somit um reinen Ökostrom. Der Ökostromanteil beträgt jeweils 0,3 ct/kWh des Arbeitspreises. Es ist auch weiterhin möglich „Normal-“Strom bzw. sogenannten „Graustrom“ zu beziehen, der nur zu einem gewissen Anteil aus erneuerbaren Energien hergestellt wird.

Der Preisunterschied zur Verdeutlichung anhand der Strompreise vom 09.08.2022:

(Netto-Preise)		Ökostrom		Graustrom	
		EP	2023	EP	2023
SLP	Arbeitspreis €/kWh	0,4806 €	277.738,74 €	0,4776 €	276.005,04 €
	GP	60,0000 €	6.900,00 €	60,0000 €	6.900,00 €
RLM	Arbeitspreis €/kWh	0,4820 €	565.868,00 €	0,4790 €	562.346,00 €
	GP	50,0000 €	250,00 €	50,0000 €	250,00 €
SBL	Arbeitspreis €/kWh	0,4038 €	139.634,04 €	0,4008 €	138.596,64 €
	GP	60,0000 €	7.560,00 €	60,0000 €	7.560,00 €
Summe		Summe	997.950,78 €		991.657,68 €

Nachrichtlich: Ansatz für Stromkosten im HH 2022: 270.000 brutto)

Anhand der Jahresverbrauchsmenge aller Liegenschaften macht es einen Unterschied von 6.293,10 € des Nettostrompreises zugunsten des Graustroms aus. Diesem relativ geringen, rein wirtschaftlichen Vorteil des Graustroms steht der nach wie vor maßgebliche Klimaschutzbeschluss des Rates sowie die strategisch-politische Gesamt-Zielsetzung der anzustrebenden Klimaneutralität und einer größeren Unabhängigkeit von Stromerzeugung aus fossilen Energien gegenüber. Es wird daher die Beschaffung von Ökostrom empfohlen.

b) Gas

Die allgemeine Situation auf dem Gasmarkt mit der Unsicherheit bei Lieferungen aus Russland und durch ggf. weitere Folgen des Krieges in der Ukraine ist hinreichend bekannt und wird hier nicht erläutert.

Die Gaslieferverträge mit der Rheinischen Energie Aktiengesellschaft (rhenag) wurden am 05.09.2019 verlängert. Die darin enthaltende Preisbindung läuft jedoch am 30.09.2022 aus. Aus diesem Grund musste mit der rhenag eine Preisanpassung geschlossen werden.

Die Gemeinde Eitorf hat einen Jahresgasverbrauch von 4.388.194 kWh, der sich auf 27 Lieferstellen aufteilt. Bisher wurde das Gas zu einem Arbeitspreis von 2,07 ct/kWh netto bezogen. Das aktuelle Angebot, welches von der Gemeinde am 06.07.2022 als Geschäft der laufenden Verwaltung unterschrieben wurde, liegt bei 19.3880 ct/kWh bei einer Vertragslaufzeit bis zum 30.09.2023. Der Gaspreis (netto) hat sich somit fast verzehnfacht.

Wäre das Angebot nicht angenommen worden, hätte die rhenag nicht garantieren können, die benötigten Liefermengen einzukaufen und zur Verfügung zu stellen.

Der tagesaktuelle Gaspreis (Stand 09.08.2022) liegt bereits bei 23,75 ct/kWh netto. Es wäre die Frage bestehen geblieben, ob die benötigte Gasmenge überhaupt auf dem Markt verfügbar wäre.

c) Ersatz- und Grundversorgung

In der letzten Sitzung des Ältestenrates wurden die Herausforderungen bezüglich der Energieversorgung bereits angesprochen. So wurde die Frage aufgeworfen, ob es nicht wirtschaftlich günstiger sei, sowohl mit den Gas- als auch mit den Stromverträgen in die sogenannte

Grundversorgung zu fallen. Die Grundversorgung kann durch die Beschaffung des Stroms auf dem Spotmarkt flexibler auf die aktuellen Preise eingehen. Die Frage ist vor dem Hintergrund, dass die Preise aktuell immens hoch sind und ggf. bis zum Jahresende wieder fallen könnten, durchaus berechtigt und wurde seitens der Verwaltung geprüft.

Grundsätzlich geriete man ohne individuellen Liefervertrag sowohl bei Gas als auch bei Strom zunächst drei Monate in die Ersatzversorgung, bevor man in die Grundversorgung fällt. Diese Zeit kann genutzt werden, um einen gesonderten Vertrag abzuschließen.

Für die Verbraucher hat das den Vorteil, dass sie ggf. andere Konditionen als in der Grundversorgung erhalten, für die Energieversorger bedeuten Verträge eine Planungsgrundlage, da die Grundversorgung jederzeit beendet werden kann. Bei Kommunen bedeuteten geschlossene Verträge darüber hinaus aber noch einen gesonderten Schutz, da die Menge an Energie für den Verbraucher bereits eingekauft wurde und im vollen Umfang bereitsteht. Dies ist anders als beim üblichen Endverbraucher ein besonderer Aspekt, weil Gemeinden Gebäude mit öffentlicher Bedeutung der Daseinsvorsorge zu betreiben und zudem möglichst verlässlich einen Haushaltsplan zu erstellen haben.

Die Grundversorgungspflicht ist geregelt in § 36 und § 37 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Sie muss jedem gewährleistet werden, der seine Energie über Niederspannung- oder Niederdrucknetze bezieht, sofern es dem Grundversorger wirtschaftlich zumutbar ist.

Bei der Ersatz- und Grundversorgung beziehen die Versorger die Energie vom sogenannten Spotmarkt. Die Preise lassen sich so leichter an die aktuelle wirtschaftliche Lage anpassen. Ob es jedoch zu einer langfristigen Beruhigung der Energiepreise kommt, bleibt abzuwarten und ist reine Spekulation. Eine verlässliche Haushaltsplanung ist so nicht möglich.

Mit der Gasbeschaffung könnte grundsätzlich in die Ersatzversorgung gefallen werden. Die rhenag hätte dann jedoch nicht mehr garantieren können, dass die benötigte Gasmenge in Gänze zur Verfügung gestanden hätte. Wie oben beschrieben, ist der Vertrag allerdings abgeschlossen.

Bei den Stromverträgen könnte nur mit dem Vertrag mit Standardlastprofil (die zahlreichen kleinen Abnahmestellen) in die Ersatz- und Grundversorgung gefallen werden, da nur diese über Niederspannung beliefert werden. Sowohl der Vertrag zur Straßenbeleuchtung als auch der Vertrag über die Stellen mit registrierter Leistungsmessung werden über Mittelspannung beliefert. Das heißt, dass man nur mit einem Anteil von 577.900 kWh in die Grundversorgung fallen kann. Bei den restlichen 1,5 Mio. kWh Strom muss ein Vertrag geschlossen werden. Es gilt jedoch auch zu beachten, dass der Wechsel in die Grundversorgung einen erheblichen Verwaltungsaufwand bedeutet, da zu allen 115 Lieferstellen bei dem Vertrag mit Standardlastprofil einzelne, neue Kundennummern angelegt werden müssen. Hinzu kommen viele verschiedene Ansprechpartner für die jeweilige Kundennummer, wo hingegen heute ein Ansprechpartner für alle Lieferstellen zuständig ist. Auch wenn man die Verträge später wieder in einen Gesamtvertrag zurückführen möchte, ist der gleiche Aufwand nötig.

Zur wirtschaftlichen Zumutbarkeit für die Versorger: Bei den Abnahmemengen, die die Gemeinde Eitorf insgesamt für alle gemeindeeigenen Objekte benötigt, ist die wirtschaftliche Zumutbarkeit fraglich. Diese Ausnahme der Grundversorgungspflicht soll die Energieversorger davor schützen, dass alle Großabnehmer sich in die Grundversorgung fallen lassen. Gerade bei großen Abnehmern ist gewollt, dass Verträge abgeschlossen werden. Dies ist auch im Rahmen des Vergaberechtes zu erkennen. Nicht umsonst sind die Energieverträge aufgrund des Kostenvolumens in der Regel europaweit auszuschreiben.

II. Weiteres Vorgehen bezüglich der Beschaffung

Wie bereits bei dem Abschnitt zu Strom und Gas jeweils erwähnt, handelt es sich um Änderungen bestehender Verträge und nicht um eine Neuvergabe. Daher ist in diesem Fall keine Ausschreibung notwendig. Grundsätzlich handelt es sich bei der Strom- und Gasbeschaffung um ein Geschäft der laufenden Verwaltung und ist daher nicht durch die Politik zu entscheiden.

Die aktuellen Vertragsanpassungen sind (waren) in beiden Fällen höchst dringlich.

Zum einen ist die Versorgung der gemeindlichen Liegenschaften mit Strom und Gas mit planbaren, also vereinbarten (Markt)Preisen zu sichern – auch, um die benötigten Haushaltsmittel aufgrund weiter steigender Preise möglichst gering zu halten. Zugleich ist ein Rückfall auf die sogenannte Grundversorgerebene mit höheren bzw. nicht planbaren Preisen, der durch versorgerseitige Kündigung eintreten kann, zu vermeiden und nur im Bereich eines Bruchteils des benötigten Strombedarfs möglich.

Aufgrund der Dringlichkeit durch die Anspannung auf dem Gasmarkt wurde das Angebot für die Gasbeschaffung bereits am 06.07.2022 unterzeichnet.

Bei den Stromverträgen wird der Markt weiter beobachtet. Wenn absehbar ist, dass die Strompreise auf einem aktuellen Tief sind, werden die Verträge geschlossen.

Bei den Stromlieferverträgen wird auf reinen Ökostrom gewechselt.

Davon zu unterscheiden ist eine mittel- bis langfristige Einstellung auf die neuen Verhältnisse der nationalen Energieversorgung – wozu die notwendige Zeit mit zumindest der Möglichkeit einer gewissen „Marktberuhigung“ in 2023 nur durch das oben genannte Vorgehen gewonnen werden kann.

Im nächsten Jahr soll an der interkommunalen Zusammenarbeit der Kommunen Windeck, Hennef, Königswinter, Much und Neunkirchen-Seelscheid teilgenommen werden. Diese haben nun schon mehrere gemeinsame Ausschreibungen für Strom und Gas über die Firma Plan Energie betreuen lassen. Die Vorteile sind zum einen der zu erwartende günstigere Preis aufgrund der hohen Abnahmemenge und zum anderen der erheblich geringere Verwaltungsaufwand. So werden sich die Kosten für das Ausschreibungsverfahren geteilt und die Ausschreibung wird jeweils der Reihe nach von einer der Kommunen federführend betreut. Es ist bereits Kontakt mit den Kommunen aufgenommen und das Interesse an einer Beteiligung geäußert worden. Die Anfrage wurde von den Kommunen gerne angenommen.

Da die Ausschreibung erst im nächsten Jahr erfolgen soll und die Beschaffung ab 01.01.2024 vorsieht, sollen die bestehenden Strom- und Gasverträge der Gemeinde zu der geänderten Preiskondition verlängert werden. Der Stromvertrag mit der E.ON Energie Deutschland GmbH läuft dann bis 31.12.2023. Der Gasliefervertrag läuft aufgrund der Tarifstruktur zunächst bis 30.09.2023, mit der Option der Verlängerung bis 31.12.2023. Eine Vertragsverlängerung direkt bis zum 31.12.2023 ist aktuell nicht möglich. Dieses Vorgehen kann dann eine Neuordnung zu den dann aktuellen Marktverhältnissen mit einer Beschaffungsgemeinschaft von durchaus am Markt nennenswertem Umfang sichern.

III. Energiesparmaßnahmen

Unabhängig von den zu verhandelnden Verträgen setzt sich die Gemeinde bereits jetzt schon aktiv mit der Entwicklung und Umsetzung von Energieeinsparmaßnahmen auseinander.

Einige Maßnahmen wurden bereits umgesetzt/eingeleitet:

- Die Temperaturen in den einzelnen Becken des Hermann Weber Bades wurden um jeweils 2-3 Grad Celsius abgesenkt.

- Die sommerliche Heizungsabschaltung bleibt auch bei kälteren Perioden aktiv.
- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde, als auch die Schulleiter*innen wurden aufgefordert, aktiv eigene Ideen zum Thema Energiesparen mitzuteilen. Die Ergebnisse sind in die folgende Liste mit möglichen Maßnahmen eingeflossen. Die Auswertung ist in Arbeit.

Als erste Orientierung und weil im weiteren Verlauf u.U. auch Ausschussbeschlüsse erforderlich werden soll der nachfolgende Katalog weiterer, derzeit beabsichtigter Maßnahmen dienen.

(A) Kurzfristig umsetzbare Maßnahmen

Die kurzfristig umsetzbaren Maßnahmen benötigen meist nur ein minimales finanzielles Budget und lassen sich hauptsächlich durch das Nutzerverhalten steuern. So umfasst ein großer Punkt die Sensibilisierung und Schulung der Nutzer der gemeindeeigenen Gebäude. Sie sind gerade in der Ausarbeitung und werden in Kürze starten. Es sind – nicht abschließend:

- Schulung der Mitarbeiter und Nutzer der gemeindeeigenen Gebäude (z.B. Lehrer, aber auch Geflüchtete, die in den Objekten der Gemeinde untergebracht sind)
 - Vollständiges Ausschalten der Drucker und Monitore außerhalb der Arbeitszeit
 - Ausschalten der Beleuchtung bei genügend Tageslicht
 - Abschalten vorhandener Klimaanlage
 - Herunterkühlen der Büros durch morgendliches Lüften
 - Heizkörper von Akten/Ablagefächern etc. freihalten und nicht zustellen
 - Schließen der Zwischentüren in den Fluren während der Heizperiode zur Vermeidung von Wärmeverlust
 - Vermeiden von Zugluft und Auskühlen im Bereich der Eingangstüren während der Heizperiode
 - Verwenden von kaltem Wasser zum Händewaschen
 - Nutzen der Treppen anstelle des Aufzuges
 - Keine Nutzung von privaten Kaffeemaschinen, Wasserkochern pro Person in jedem Büro – gemeinsame Anschaffung und Nutzung
 - Vermeiden von dauerhaft geöffneten oder gekippten Fenstern im Winter und stattdessen regelmäßig Stoßlüften
- Verbindliche Festlegung der Heizperiode vom 01. Oktober bis zum 30. April
- Begrenzung der Raumtemperatur auf max. 20 Grad
- Überprüfen der technischen Ausstattung in den Büros
- Ausschalten der Beleuchtung öffentlicher Gebäude (bspw. Verzicht auf Weihnachtsbeleuchtung)
- Abschalten der Warmwasseraufbereitung und nur noch Frostschutz bei Sportstätten und Sporthallen
- Deckelung der Höchsttemperatur in gemeindeeigenen Wohnungen
- Verwenden abschaltbarer Steckdosenleisten

(B) mittelfristig umsetzbare Maßnahmen

Die mittelfristig umsetzbaren Maßnahmen benötigen überwiegend ein höheres finanzielles Budget, als die kurzfristig umsetzbaren Maßnahmen oder können nur sukzessive durch Mitarbeiter der Gemeinde umgesetzt werden.

- Austauschen defekter Leuchtröhren durch LED-Röhren
- Installation „intelligenter“ Thermostate
- Umstellung auf bewegungsgesteuerte Beleuchtung
- Überprüfung und ggf. Entsorgung alter Kühlschränke - Aufstellen zentraler Kühlschränke (lediglich ein Kühlschrank pro Amt/Etage)
- Anzahl der Drucker reduzieren (bisher in jedem zweiten oder dritten Büro)

- Thermischer Abgleich der Heizung und einheitliche, nicht manipulierbare Voreinstellung der Thermostate
- Prüfung vorhandener Boiler und Durchlauferhitzer
- Ersetzen vorhandener PCs an den Arbeitsplätzen durch energiesparsamere Laptops
- Abstellen öffentlicher Brunnen (als Zeichen nach Außen)
- In Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften:
 - o Installation von wassersparenden Duschköpfen in den gemeindeeigenen Unterkünften
 - o Heruntersetzen der maximalen Heiztemperatur
- Ausweitung des Home-Office-Angebotes während der Heizperiode (sorgt für Einsparungen im Rathaus, verschiebt das Problem jedoch auf die privaten Haushalte. Zu beachten ist außerdem, dass die Büros so umstrukturiert werden müssen, dass ganze Büros leer sind und nicht mehr beheizt werden müssen.)
- Flächige Nachtabstimmung der Straßenbeleuchtung zwischen 23 und 5 Uhr überall dort, wo dann kein oder nur ein geringes Verkehrsbedürfnis besteht (Außenorte, reine Wohngebiete u.ä.). Ist in technischer Klärung mit dem Dienstleister, Vorlage für den Ausschuss für Bauen und Sportstätten noch in 2022 beabsichtigt).

(C) langfristig umsetzbare Maßnahmen

- Bauliche Maßnahmen zur Energieeinsparung (z.B. bessere Dämmung der Gebäude, intelligente Beschattungssteuerung für die Fenster)
- Baulichen Maßnahmen zur eigenen Energieproduktion (z.B. Photovoltaik)

Die langfristig umsetzbaren Maßnahmen sind hauptsächlich baulicher Art. Sie sind sehr vielfältig und so umfassend, dass sie nur schlecht in einem Katalog aufgeführt werden können. Zudem sind sie von den Gegebenheiten der jeweiligen Objekte abhängig. Nicht an jedem Standort macht auch jede Maßnahme Sinn. Wichtig ist, dass sowohl bei Sanierungs- als auch bei Neubauvorhaben auf die Einsparung von Energie und die Möglichkeit selbst Energie zu generieren ein Hauptaugenmerk gelegt wird und die reine Amortisationsfrage in den Hintergrund kommt. Nicht nur aus diesem Grund wird sich ein Teil der Projektgruppe „Neubau Rathaus“ das Rathaus in Freiburg ansehen, welches mit zahlreichen Preisen versehen wurde, da es mehr Energie produziert, als es selbst verbraucht und aktuell als eines der innovativsten öffentlichen Verwaltungsgebäude in Deutschland gilt. Auch die Ergebnisse aus dem aktuell in Arbeit befindlichen Klimaschutzkonzeptes gilt es bei Bauprojekten im Auge zu behalten.